99020044001000

Bergbau Bewilligung - erstmalig Erteilung

Heruntergeladen am 23.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002114511/S100003

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020044001000
Leistungsbezeichnung I	Bergbau Bewilligung - erstmalig Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Ersterteilung der Bergbaubewilligung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	11.11.2024
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__3.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__16.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__6.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__8.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__11.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__12.html https://www.gesetze-im-internet.de/unterlagenbergv/__1.html
Teaser	Sie oder Ihr Betrieb möchten einen oder mehrere bergfreie Bodenschätze gewinnen? Dann müssen Sie dafür zunächst bei der zuständigen Bergbehörde eine Gewinnungsberechtigung beantragen.
Volltext	Mit einer bergrechtlichen Bewilligung dürfen Sie als Einziger in einem festgelegten Gebiet den erteilten Bodenschatz aufsuchen und abbauen. Dazu müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Bergbehörde stellen. Mit einer Bewilligung dürfen Sie noch keine technischen Maßnahmen umsetzen, wie beispielsweise Bohrungen oder das Abtragen von Erdschichten. Die Bewilligung stellt lediglich einen Rechtstitel dar, mit dem Ihnen das ausschließliche Recht zugewiesen wird, innerhalb eines festgelegten Gebietes bestimmte Bodenschätze abzubauen. Die gewonnenen Bodenschätze gehen dann in Ihr Eigentum über. Wenn Sie den Abbau technisch umsetzen möchten, müssen Sie weitere Anträge, zum Beispiel für die Zulassung von Betriebsplänen, bei der zuständigen Behörde einreichen. Erst wenn diese von der zuständigen Bergbehörde zugelassen worden sind, dürfen Sie derartige bergbauliche Maßnahmen durchführen. Die bergrechtliche Erlaubnis erstreckt sich auf so genannte bergfreie Bodenschätze, die von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen unter anderem Energierohstoffe wie Stein- und Braunkohle oder Erdöl und Erdgas, aber auch Metalle, Salze, Erdwärme und Lithium.

Modul	Sachverhalt
	Das Gebiet, auf das sich die Bewilligung bezieht, ist an der Erdoberfläche begrenzt und erstreckt sich theoretisch bis zum Erdmittelpunkt.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Damit Sie die Bewilligung erhalten können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: • Sie müssen die Bodenschätze, die Sie aufsuchen und abbauen möchten, genau bezeichnen. • Sie beziehungsweise Ihre Vertretungspersonen müssen die nötige rechtliche Zuverlässigkeit besitzen. • Sie müssen glaubhaft machen, dass Sie die nötige Finanzierung bereitstellen können. • Sie müssen glaubhaft machen, dass Ihr Vorhaben die Aufsuchung und den Abbau von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen nicht gefährdet. • Ihr Vorhaben darf keine Bodenschätze beeinträchtigen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt. • Ihr Vorhaben darf keine überwiegenden öffentlichen Interessen berühren, die die Suche im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen, beispielsweise Umwelt und Artenschutz. • Sie müssen die Stellen, an denen Sie die Bodenschätze entdeckt haben, nach Lage und Tiefe in einem Lageriss genau angeben. • Das Feld, in dem Sie die Bodenschätze fördern möchten, muss • einen Ausschnitt aus dem Erdkörper bilden, der von geraden Linien an der Oberfläche und von lotrechten Ebenen nach der Tiefe begrenzt wird, soweit nicht die Grenzen des Geltungsbereichs wie zum Beispiel Landes- oder Bundesgrenzen einen anderen Verlauf erfordern. in einer Karte mit einem geeigneten Maßstab eingezeichnet sein und in einer Karte eingezeichnet sein, die den Anforderungen der Unterlagen-Berg-Verordnung (UnterlagenBergV) entspricht. • Sie müssen nachweisen, dass es aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit möglich ist, die entdeckten Bodenschätze gewinnen zu können. • Sie müssen ein Arbeitsprogramm vorlegen, das die

Modul	Sachverhalt
	Art, den Zweck und den Umfang Ihres Vorhabens beschreibt und aus dem insbesondere hervorgeht, dass die technische Durchführung und die erforderlichen Einrichtungen unter und über Tage ausreichend sind und die Förderung der Bodenschätze in einer angemessenen Zeit erfolgt.
Kosten	Keine Angabe.
Verfahrensablauf	Sie können die Bewilligung online über die Plattform "BergPass" oder schriftlich bei Ihrer zuständigen Bergbehörde beantragen. Bewilligung online über die Plattform "BergPass" beantragen: • Rufen Sie die OnlinePlattform "BergPass" auf und melden Sie sich an. Für die Anmeldung benötigen Sie eine bundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion. • Rufen Sie den Antrag auf und füllen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß aus. • Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie den Antrag ab. Bewilligung schriftlich bei der zuständigen Bergbehörde beantragen: • Setzen Sie sich mit Ihrer zuständigen Bergbehörde in Verbindung und stimmen Sie die erforderlichen Antragsunterlagen ab. • Reichen Sie den Antrag und alle erforderlichen Unterlagen per Post bei Ihrer zuständigen Bergbehörde ein. Weitere Verfahrensschritte: • Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird sich die Behörde mit Ihnen in Verbindung setzen. • Die Bergbehörde entscheidet allein über die Bewilligung, führt aber meist eine Beteiligung durch: Enthält Ihr Arbeitsprogramm Maßnahmen und Gebiete, die den Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger berühren,

Modul	Sachverhalt
	verteilt sie ihn anschließend an alle von dem Vorhaben betroffenen Behörden. • Sie erhalten einen Bescheid per Post, in dem Ihnen die Entscheidung über Ihren Antrag mitgeteilt wird. Zusätzlich wird der Bescheid elektronisch in das jeweilige Postfach (bundID oder ELSTER Unternehmenskonto) vorab zugestellt und in BergPass eine Info angezeigt. • Sie erhalten außerdem einen Kostenbescheid. Bezahlen Sie die Gebühren.
Bearbeitungsdauer	Die Bescheide werden Ihnen normalerweise innerhalb von 6 bis 12 Monaten nach Einreichung des Antrags zugestellt.
Frist	Die Dauer einer Bewilligung richtet sich maßgeblich nach dem Bodenschatz und dem prognostizierten Vorkommen. Bewilligungen werden für einen befristeten Zeitraum erteilt, der für die Durchführung der geplanten Gewinnung angemessen sein muss. Dabei dürfen 50 Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Wenn Sie mit der Gewinnung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Bewilligung beginnen, kann die Bewilligung widerrufen werden. Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Gewinnungsarbeiten länger als 3 Jahre unterbrechen. Geltungsdauer: 0 - 50 Jahre Widerspruchsfrist: 1 Monat
weiterführende Informationen	https://bergpass.lbeg.de/Wilma.aspx?pgId=227
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Ersterteilung der Bergbaubewilligung beantragen • Vorgelagertes Verfahren für Bergbauunternehmen zur Gewinnung (Abbau) bestimmter (bergfreier) Bodenschätze (Rohstoffe) in einem festgelegten Gebiet (Bewilligungsfeld) • Bewilligung bezieht sich auf so genannte bergfreie Bodenschätze • definiert eine Fläche, in der ausschließlich der Bewilligungsinhaber das Recht zur Aufsuchung und

Modul	Sachverhalt
	Abbau des benannten Bodenschatzes hat • Beantragung über Online-Portal "BergPass" oder direkt bei der zuständigen Bergbehörde • Zuständig für das Land Bremen: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Geozentrum Hannover
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen